

## Anlage zu Formblatt 214 – Besondere Vertragsbedingungen

### Zu Punkt 6 – Bürgschaften

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaften nach VOB erfolgt nach mängelfreiem Ablauf der Gewährleistungsfrist in der Gewährleistungsbürgschaft. Sie erhalten somit vom Auftraggeber die Bürgschaftsurkunde nach dieser Frist zurück.

### Punkt 10

#### 10.1 Baustelleneinrichtung

Der Rohbauunternehmer stellt von der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungsfläche die für die einzelnen Gewerke erforderlichen Flächen zur Verfügung. Diese Flächen sind auf Verlangen des AG dem Baufortschritt folgend vom AN auf dessen Kosten unverzüglich umzubauen oder zu räumen. Der Rohbauunternehmer sorgt für die zur Verfügungsstellung von Baustrom, Bauwasser und Vorflut (WC), ggf. stellt die Hochschule die WC's, die alle AN in Anspruch nehmen können. Kostenbeitrag aller Auftragnehmer:

- 0,45% für Baustrom und Bauwasser/Vorflut (WC)
- 0,55% für Baustrom, Bauwasser, von der Hochschule gestellte WC's und den erhöhten Reinigungsaufwand der Abrechnungssumme.

#### 10.2 Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung notwendigen Unterlagen erhält der AN unentgeltlich und rechtzeitig in Papierform in zweifacher Ausfertigung. Eventuell gewünschte weitere Exemplare sind vom AN zu vergüten. Der AN kann auf Anforderung statt in Papier die Unterlagen auch Digital erhalten. Übergebene Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Planmaße, sind auf die Übereinstimmung und Richtigkeit eigenverantwortlich zu prüfen und die Maßketten auszumessen. Unklarheiten sind zu beseitigen. Materialbestellungen dürfen in Art und Umfang erst nach Vorlage der Ausführungsplanung und Abstimmung mit dem Architekten / Bauherrn erfolgen. Sichtbare Bauteile sind zu Bemustern bzw. Musterflächenanzulegen.

#### 10.3 Ausführung

Alle Werkstatt- und Montagezeichnungen nach Angabe und Unterlagen der Architekten / Fachingenieure sind nach Auftragserteilung vom AN herzustellen und unterschreiben - in dreifacher Ausfertigung in Papierform oder Digital im Format dwg und pdf - zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden erst mit Unterschrift des Architekten und Rückgabe einer Ausführung zur Herstellung freigegeben und damit Vertragsbestandteil. Nach Auftragserteilung sind folgende Unterlagen innerhalb von 14 Tagen abzustimmen: Bauzeitplan einschl. der Differenzierung nach Geschossen und Bauteilen entsprechend dem Grobterminplan des AG.

#### 10.4 Bauüberwachung

Für die Leistung aller Arbeiten ist der AN verpflichtet, auf der Baustelle einen bevollmächtigten deutschsprachigen Vertreter zu benennen und zur Verfügung des Bauherrn bzw. der Architekten zu halten. Der AN hat einen eigenen Bauleiter mit ausreichenden Erfahrungen über die Abwicklung derartiger Baustellen zu stellen. Dieser Bauleiter hat eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder Meisterprüfung in dem jeweils zutreffenden Gewerk nachzuweisen. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Lassen Durchführung und Ablauf der Bauarbeiten begründet erwarten, dass die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, ist der AN auf Verlangen des Bauherrn verpflichtet, Bauleitungskräfte auszuwechseln. Der Name des

Fachbauleiters sowie die Namen des oder der Obermonteure an der Baustelle sind den Architekten schriftlich mitzuteilen. Wünsche des Bauherrn bei der Besetzung dieser Position sind zu entsprechen. Aufsichtspersonal darf nur in besonderen Fällen mit schriftlicher Zustimmung des Bauherrn ausgetauscht werden. Die Eigenverantwortung des AN, entsprechend VOB/B § 4 Nr. 2, soll in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ein notwendiger Wechsel in den bauüberwachenden Positionen soll im Einvernehmen mit dem AG geschehen, damit eine qualifizierte Besetzung der Baustelle gewährleistet ist.

#### 10.5 Dokumentationsunterlagen

Neben den Bestimmungen der VOB/C und etwaigen Forderungen im Leistungsverzeichnis gilt, dass für alle verwendeten Stoffe/Produkte gemäß Leistungsverzeichnis die Hersteller zu benennen, das Produktdatenblatt, die Lieferscheine und die Eignungsnachweise vorzulegen sind. Bei sichtbaren Teilen ist der Farbton/die Farbnummer zu dokumentieren. Es ist ein Betoniertagebuch zu führen, in dem die einzelnen Lieferscheine dem Bauteil zugeordnet sind. Etwaige notwendige Prüfungen oder Wartungen sind mit ihren Intervallen anzugeben. Pflegehinweise sind zu übergeben. Ohne Übergabe der kompletten Dokumentationsunterlagen erfolgt keine Abnahme.

#### 10.6 Bautagebuch

Der AN ist verpflichtet täglich ein Bautagebuch zu führen. Dieses muss mindestens die Angaben gemäß Formblatt 411 enthalten und ist wöchentlich von der örtlichen Bauleitung gegenzeichnen zu lassen. Die kompletten Bautagebücher sind, spätestens mit der Schlussrechnung, dem AG zu übergeben. Ggf. weitere Angaben im LV sind zu beachten.

#### 10.7 Bauschild

- Es wird kein Bauschild aufgestellt
- Es wird ein gemeinsames Bauschild aufgestellt, vorgehalten und laufend ergänzt. Der AN erhält ein Schild mit Bezeichnung der Firma, Anschrift und Telefon. Die anteiligen Kosten hierfür betragen Netto 150,00 € und werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Eigene Firmen- oder Werbemittel auf oder in der Nähe der Baustelle sind nicht zulässig und werden auf Kosten des AN entfernt und entsorgt.

#### 10.8 Unterkünfte

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

#### 10.9 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

#### 10.10 Kontrollen

Laut § 14 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) sind durch den öffentlichen Auftraggeber Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten.

Das beauftragte Unternehmen sowie die Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 14 Absatz 2 NTVergG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Das beauftragte Unternehmen sowie die Nachunternehmen und

Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Die Durchführung solcher Kontrollen wird durch den eingesetzten externen Bauleiter übernommen. Die Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten bzw. der Bauleitung in Kopie regelmäßig zu übergeben.

§ 14 Abs. 5 NTVergG wird hiermit vertraglich vereinbart.

#### 10.11 Sanktionen

Um die Einhaltung der sich aus der Erklärung nach § 4 Abs. 1 (Erklärung Tariftreue-NTVergG) ergebenden Verpflichtungen zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber für jeden schulhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste.

§ 15 NTVergG wird hiermit ebenfalls vertraglich vereinbart.